

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

23.02.2021

Geschäftszahl

Ra 2019/22/0226

Rechtssatz

In Fällen, in denen die im fremden Recht normierten Formerfordernisse erfüllt wurden, ist gemäß § 16 Abs. 2 IPRG grundsätzlich von einer zulässigen Form der Eheschließung auszugehen. Die Personalstatute sind unbeachtlich, wenn die Ortsform erfüllt ist (vgl. VwGH 6.9.2018, Ra 2018/18/0094; OGH 28.6.2011, 10 Ob S55/11b).

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2021:RA2019220226.L02